

KVJS- Postfach 4109, 76026 Karlsruhe

Werkstätten für behinderte Menschen
und Einrichtungen in Baden-Württemberg über die LAG-WfbM

LAG-WR

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Sozialdezernate

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Dezernat 3
Integration -
Integrationsamt

Rückfragen bitte an:
Annik Obrecht
Tel. 0711 6375- 907
Annik.Obrecht@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
134/2023

12. Dezember 2023

Sozialversicherung von beschäftigten Menschen mit Behinderung

Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2024

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024 (Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024, BR-Drs. 511/23) hat die Bundesregierung die Bezugsgröße in der Sozialversicherung gemäß § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) mit der Zustimmung des Bundesrats festgelegt. Diese ist insbesondere relevant für die Berechnung von Beiträgen für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Werkstattbeschäftigten und Beschäftigten bei anderen Leistungsanbietern.

Ab dem 01.01.2024 beträgt die Bezugsgröße 42.420,00 € (monatliche 3.535,00 €). Die Höhe bemisst sich gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV aus dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.

Für Werkstattbeschäftigte bzw. Beschäftigte bei anderen Leistungsanbietern sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung die beitragspflichtigen Einnahmen, mindestens jedoch das Mindestentgelt in Höhe von 20 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zugrunde zu legen (§ 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 S. 1 SGB XI).

Landesbank Baden-Württemberg
IBAN DE14 6005 0101 0002 2282 82
BIC SOLAEST600

Besucheranschrift
KVJS
Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 8107-0
Telefax: 0721 8107-802
www.kvjs.de

www.kvjs.de

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Arbeitsentgelt, mindestens aber ein Mindestentgelt in Höhe von 80 v.H. (§ 162 Nr. 2 SGB VI) zugrunde zu legen.

Berechnung der Versicherungsbeiträge

1. Das für die Berechnung der **Krankenversicherungsbeiträge im Jahr 2024** maßgebliche Mindestentgelt (20 v. H. von 42.420,00 €) beträgt

jährlich	8.484,00 €
monatlich	707,00 €
kalendertäglich	23,57 €

Die Eigenbeteiligung des Menschen mit Behinderung (Arbeitnehmeranteil) setzt nach § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V ein, wenn sein Arbeitsentgelt 20 v. H. der **monatlichen** Bezugsgröße (2024: 707,00 €) übersteigt.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz nach § 242a Abs. 2 SGB V für das Jahr 2024 steigt auf 1,7 (BAz AT 31.10.2023 B3).

2. Das für die Berechnung der **Rentenversicherungsbeiträge im Jahr 2024** maßgebende Mindestentgelt (80 v. H. von 42.420 €) beträgt

jährlich	33.936,00 €
monatlich	2.828,00 €
kalendertäglich	94,27 €

Die Eigenbeteiligung des Menschen mit Behinderung (Arbeitnehmeranteil) setzt nach § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI ein, wenn sein Arbeitsentgelt 20 v. H. der **monatlichen** Bezugsgröße (2024: 707,00 €) übersteigt.

3. Der zu entrichtende **Betrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung** nach § 55 Abs. 1 SGB XI beträgt wie im Vorjahr 3,4 v.H. der beitragspflichtigen Einnahmen. Der **Beitragszuschlag für kinderlose Mitglieder** (ab Vollendung des 23. Lebensjahres) der sozialen Pflegeversicherung gemäß § 55 Abs. 3 SGB XI **beträgt 0,6 Prozentpunkte**. Dieser Beitragszuschlag beträgt für das Jahr 2024 **monatlich 4,24 €** bei einem monatlichen Einkommen bis 707,00 € (§ 55 Abs. 3 SGB XI, § 235 Abs. 3 SGB V).

Bei höheren Einkünften wird der Zuschlag von dem einzusetzenden Einkommen erhoben. **Keinen Beitragszuschlag** zahlen Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden oder Arbeitslosengeld II beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Berthold Deusch